

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 17.10.2023 Geschäftszeichen:
I 62-1.17.1-8/19

**Nummer:
Z-17.5-1278**

**Antragsteller:
H & R GmbH
Osemundstraße 4
58636 Iserlohn**

Geltungsdauer
vom: **17. Oktober 2023**
bis: **17. Oktober 2028**

Gegenstand dieses Bescheides:

**Verbindung von Mauerwerkswänden in Stumpfstoßtechnik mittels Grip Rip H & R
Mauerverbinder**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und zwei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Zulassungsgegenstand sind Mauerverbinder aus Glasgittergewebe Typ 125/1 - bezeichnet als Grip Rip Mauerverbinder - und deren Verwendung für die Verbindung von Mauerwerkswänden in Stumpfstoßtechnik gemäß Anlage 1.

(2) Die Mauerverbinder bestehen aus alkalibeständigem und schiebefestem Glasgittergewebe mit den Hauptabmessungen ca. 100 mm x 300 mm.

(3) Genehmigungsgegenstand ist die Planung, Bemessung und Ausführung der Verbindung von Mauerwerkswänden aus Mauerwerk nach Abschnitt 3.2 in Stumpfstoßtechnik mit Grip Rip Mauerverbindern.

(4) Die Mauerverbinder nehmen ausschließlich Zugkräfte in Längsrichtung auf.

2 Bestimmungen für die Mauerverbinder aus Glasgittergewebe

2.1 Eigenschaften, Zusammensetzung sowie Form und Maße

Die Mauerverbinder bestehen aus alkalibeständigem und schiebefestem Glasgittergewebe mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Zusammensetzung und entsprechen den Eigenschaften und in ihrer Form und in den Maßen der Anlage 1.

2.2 Lagerung, Transport und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung, Lagerung und Transport

(1) Die Mauerverbinder werden aus in Rollenware geliefertem Glasgittergewebe in den Maßen gemäß Anlage 1 hergestellt.

(2) Die vorgefertigten Mauerverbinder sind so zu lagern, zu verpacken und zu transportieren, dass Schädigungen, insbesondere durch Verschmutzung und Wassersättigung vermieden werden.

2.2.2 Kennzeichnung

(1) Jede Liefereinheit der Mauerverbinder muss auf der Verpackung oder einem mindestens A4 großen Beipackzettel oder auf dem Lieferschein vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Die Kennzeichnung muss darüber hinaus folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes
- Zulassungsnummer: Z-17.5-1278
- Herstellerzeichen und Herstellwerk
- Maße

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die Prüfungen entsprechend der Angaben nach Anlage 2 einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Wenn durch mindestens zwei aufeinanderfolgende Fremdüberwachungen nachgewiesen wird, dass die werkseigene Produktionskontrolle den Anforderungen dieses Bescheides entspricht, kann die Häufigkeit der Fremdüberwachung durch die anerkannte Überwachungsstelle auf einmal jährlich verringert werden. Nach ungenügenden Prüfergebnissen aufgrund jährlicher Überwachungsprüfungen ist der Entnahme- und Prüfzeitraum auf den halbjährlichen Turnus zurückzunehmen.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung sind eine Erstprüfung (EP) des Bauprodukts durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden.

(3) Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(4) Die Fremdüberwachung muss mindestens die Prüfungen entsprechend der Angaben der Anlage 2 umfassen.

(5) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Allgemeines

(1) Das Mauerwerk ist unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen zu planen, zu bemessen und auszuführen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die Planung, Bemessung und Ausführung der Verbindung von Mauerwerkswänden in Stumpfstoßtechnik gelten die Bestimmungen der Normen DIN EN 1996-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA und DIN EN 1996-2 in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

3.2 Planung

(1) Die Mauerverbinder aus Glasgittergewebe dürfen für die Verbindung von stumpf-gestoßenen Wänden aus Mauerwerk gemäß Tabelle 1 verwendet werden.

Tabelle 1: Mauerwerk für die Verbindung in Stumpfstoßtechnik

Verbindung in Stumpfstoßtechnik	
Mauerstein	Mauermörtel
Mauerziegeln nach DIN EN 771-1 in Verbindung mit DIN 20000-401	Normalmauermörtel mindestens der Mörtelklasse M 5 oder Leichtmauermörtel der Gruppe LM 21 nach DIN EN 998-2 in Verbindung mit DIN 20000-412
Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2 in Verbindung mit DIN 20000-402	
Vollsteinen und Vollblöcken aus Leichtbeton oder Beton nach DIN EN 771-3 in Verbindung mit DIN 20000-403	

oder

Mauerstein	Mauermörtel
Planhochlochziegel nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/ allgemeiner Bauartgenehmigung mit nachfolgenden Anforderungen an die Ziegelgeometrie: Löcher Einzelquerschnitt: Mittelwert: $\leq 3,5 \text{ cm}^2$; Mindestdicke der Außenstege: Mittelwert: $\geq 8,5 \text{ mm}$; Mindestdicke der Innenstege: Mittelwert: $\geq 3,0 \text{ mm}$	Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2 in Verbindung mit DIN 20000-412
Kalksand-Plansteinen oder Kalksand-Planelementen nach DIN EN 771-2 in Verbindung mit DIN 20000-402	

(2) Die Mauerverbinder dürfen nur dort verwendet werden, wo ein waagerechter Einbau zwischen den stumpf gestoßenen Wänden möglich ist.

3.3 Bemessung

(1) Für die Bemessungswerte der Zugtragkraft der Mauerverbinder und die Mindesteinbindelänge in den Mörtelfugen gilt Tabelle 2.

Tabelle 2: Bemessungswerte der Zugtragkraft

Grip Rip Mauerverbinder Anlage 1	Einbindelänge je Einlegeseite [mm]	Bemessungswerte der Zugtragkraft in kN	
		(Normal-/Leichtmauermörtel) [kN]	(Dünnbettmörtel) [kN]
"Glasgittergewebe Typ 125/1"	≥ 100	0,65	0,65

(2) Die Mauerverbinder dürfen für die Verbindung quer zueinander verlaufender Wände (Verbindung knickaussteifender Wände mit den auszusteifenden Wänden) im Sinne von DIN EN 1996-1-1, Abschnitt 5.5.1.2 (3) angewendet werden, wobei die Annahme einer unverschieblichen Halterung zur Ermittlung der Knicklänge der ausgesteiften (stumpf gestoßenen) Wand unter den in diesem Bescheid genannten Voraussetzungen zulässig ist.

(3) Für die Annahme einer unverschieblichen Halterung der ausgesteiften (stumpf gestoßenen) Wand müssen die Mauerverbinder mindestens $1/100$ der in der auszusteifenden Wand wirkenden vertikalen Last in jedem Drittelpunkt der Wandhöhe aufnehmen können. Die Anzahl der erforderlichen Mauerverbinder ist in Abhängigkeit von der aufzunehmenden Last und der Zugtragkraft unter Berücksichtigung von Abschnitt 3.3 (4) zu ermitteln.

(4) Je Wandverbindung sind in den Drittelpunkten der Wandhöhe je ein Mauerverbinder anzuordnen, sofern rechnerisch nicht eine größere Anzahl erforderlich ist. Ist mehr als ein Mauerverbinder je Drittelpunkt erforderlich, dürfen diese auch über die Geschosshöhe verteilt werden, z. B. auf jede zweite oder jede Lagerfuge.

(5) Die knickaussteifenden Wände dürfen nicht als unverschieblich gehalten angesehen werden, da die Mauerverbinder nur Zugkräfte in Längsrichtung aufnehmen können, jedoch keine Kräfte rechtwinklig zu ihrer Längsrichtung (Querkräfte).

(6) Miteinander verbundene Wände dürfen jeweils nur als Rechteckquerschnitt und nicht als zusammengesetzter Querschnitt (siehe DIN EN 1996-1-1, Abschnitt 5.5.3) in Rechnung gestellt werden.

3.4 Ausführung

(1) Die Mauerverbinder sind über die Wandhöhe in der gemäß den Angaben der Ausführungsplanung vorgegebenen Anzahl einzubauen.

(2) Die Verarbeitungshinweise für den Mörtel und die Verarbeitungshinweise des Herstellers für die Mauerverbinder sind zu beachten.

(3) Die Mauerverbinder dürfen nur planmäßig waagrecht eingebaut werden.

(4) Die Mauerverbinder sind so einzubauen, dass sie sich im rechten Winkel zwischen den Stirnflächen der miteinander zu verbindenden Wände befinden.

(5) Es ist eine Mindesteinbindelänge des Mauerverbinders aus Glasgittergewebe von je 100 mm einzuhalten. Die Mauerverbinder sind mittig in die Fuge einzubetten, d. h. die Mauerverbinder werden nach Auftragen des Mörtels in halber Fugenhöhe eingelegt und im Anschluss wird die Oberseite des Gewebes mit Mörtel abgedeckt. Bei Mauerwerk im Dünnbettverfahren beträgt die Fugendicke 2 mm bis 3 mm, so dass die Mauerverbinder vollständig im Mörtel eingebettet sind.

(6) Bei Verwendung von Kalksandsteinen ist ein vorzeitiger und zu hoher Wasserentzug aus dem Mörtel durch Vornässen der Steine oder andere geeignete Maßnahmen, z. B. Verwendung von Mörtel mit verbessertem Wasserrückhaltevermögen oder Nachbehandlung des Mauerwerks, einzuschränken.

(7) Die Stoßfugen zwischen den quer zueinander verlaufenden Wänden sind stets über die volle Wanddicke zu vermörteln.

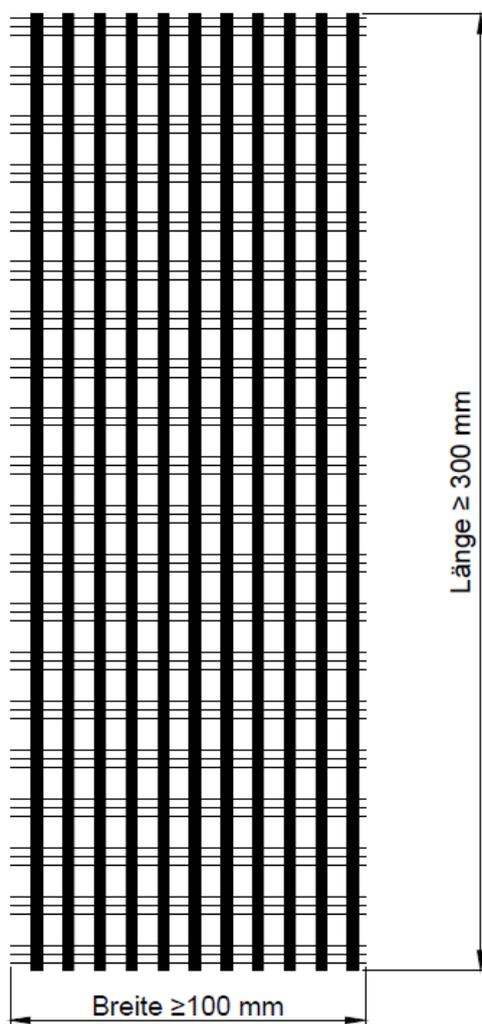
(8) Insbesondere bei Lochsteinen ist darauf zu achten, dass die Mauerverbinder aus Glasgittergewebe vollständig in Mörtel eingebettet werden.

Normenverzeichnis

DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel; Deutsche Fassung EN 771-1:2011+A1:2015
DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 2: Kalksandsteine; Deutsche Fassung EN 771-2:2011+A1:2015
DIN EN 771-3:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 3: Mauersteine aus Beton (mit dichten und porigen Zuschlägen); Deutsche Fassung EN 771-3:2011+A1:2015
DIN EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau – Teil 2: Mauermörtel; Deutsche Fassung EN 998-2:2016
DIN EN ISO 1716:2018-10	Prüfungen zum Brandverhalten von Produkten – Bestimmung der Verbrennungswärme (des Brennwertes) (ISO 1716:2018); Deutsche Fassung EN ISO 1716:2018
DIN EN 1767:1999-09	Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken – Prüfverfahren – Infrarotanalyse; Deutsche Fassung EN 1767:1999
DIN EN 1996-1-1:2013-02	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
DIN EN ISO 11925-2:2020-07	Prüfungen zum Brandverhalten – Entzündbarkeit von Produkten bei direkter Flammeneinwirkung – Teil 2: Einzelflammentest (ISO 11925-2:2020); Deutsche Fassung EN ISO 11925-2:2020
DIN EN 13501-1:2019-05	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2018
DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
DIN 20000-403:2019-11	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 403: Regeln für die Verwendung von Mauersteinen aus Beton (mit dichten und porigen Zuschlägen) nach DIN EN 771-3:2015-11
DIN 20000-412:2019-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2017-02

Bettina Hemme
Referatsleiterin

Beglaubigt
Banzer



Maße in mm

Geometrische Kenngrößen:	
Produktfarbe: weiß; Materialklasse: E-Glas; alkalibeständig; schiebefest	
Flächengewicht pro Verbinder: Rohware: $\geq 278 \text{ g/m}^2$; Fertigware: $\geq 335 \text{ g/m}^2$.	
Fadendichte (10 cm):	
Kette:	≥ 21 Dreherschnüre (Querfädengruppe); [Querfädengruppe: 3 Fäden; Abstand der Fäden untereinander: ca. 2,2 mm]
Schuss:	≥ 12 Schussfäden (Längsfäden)
Gewebebindung:	Dreher
Kantenbindung:	Dreher/ Schnittkante
Maschenweite:	$\leq \text{ca. } 14,00 \times 8,50 \text{ mm}$
Maschenöffnung:	$\leq \text{ca. } 10,00 \times 6,00 \text{ mm}$

Verbindung von Mauerwerkswänden in Stumpfstoßtechnik mittels Grip Rip H & R
 Mauerverbinder

Produktbeschreibung: Geometrische Kenngrößen und Eigenschaften des
 Glasgittergewebes Typ 125/1

Anlage 1

Nr.	Eigenschaft	Prüfmethode	WPK	EP	FÜ 2 x jährlich	Wert/ Toleranz
Eingangskontrolle Glasgittergewebe						
1	Material bzw. Materialklasse, Maßhaltigkeit, Fadendichte, Flächengewicht, Gesamtdicke	Überprüfung des Lieferscheins	Jede Lieferung	x	x	Anlage 1
2	- Durchschnittliche Maschenweite und - Maschenöffnung für rechteckige Maschen;	EAD 040016-01-0404, Abschnitt 2.2.5	Jede Lieferung	x	x	Maschenweite: ≤ ca. 14,00 x 8,50 mm Maschenöffnung: ≤ ca. 10,00 x 6,00 mm
3	Webgenauigkeit	EAD 040016-01-0404, Abschnitt 2.2.6	Jede Lieferung	x	x	Ohne Mängel gemäß EAD 040016-01-0404, Abschnitt 2.2.6
4	Bestimmung des Aschegehaltes bei 625 ± 20 °C	EAD 040016-01-0404, Abschnitt 2.2.2	Jede Lieferung	x	x	≤ 80,00 % ± 4 %
5	Bestimmung des Glühverlustes bei 625 °C	EN ISO 1716	-	x	-	≤ 19,50 %

Verbindung von Mauerwerkswänden in Stumpfstoßtechnik mittels Grip Rip H & R Mauerverbinder

Kontrollplan der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK), der Fremdüberwachung (FÜ) und der Erstprüfung (EP)

Anlage 2
Seite 1 von 3

Nr.	Eigenschaft	Prüfmethode	WPK	EP	FÜ 2 x jährlich	Wert/ Toleranz
6	Prüfung im Anlieferungszustand: Zugfestigkeit und Dehnung in Kett- und Schussrichtung:	EAD 040016-01-0404, Abschnitt 2.2.7 ⁵⁾	4 x im Jahr	x ¹	x ¹	<p>Zugfestigkeit <i>Schussrichtung:</i> $R_{50,m,in,S}$ [N/50 mm] ≥ Mittelwert 5250 N <i>Kettrichtung:</i> $R_{50,m,in,K}$ [N/50 mm] ≥ Mittelwert 4420 N</p> <p>Dehnung: <i>Schussrichtung:</i> $\epsilon_{m,in,S}$ [%] ≤ 3,90 % <i>Kettrichtung:</i> $\epsilon_{m,in,K}$ [%] ≤ 3,90 %</p>
7	Prüfung der Alkali-beständigkeit: Zugfestigkeit und Dehnung in Kett- und Schussrichtung:	EAD 040016-01-0404, Abschnitt 2.2.7 ^{4) 5)}	4 x im Jahr	x ¹	x ¹	<p>Zugfestigkeit <i>Schussrichtung:</i> $R_{50,m,alk,S}$ [N/50 mm] ≥ 3140 N <i>Kettrichtung:</i> $R_{50,m,alk,K}$ [N/50 mm] ≥ 2380 N</p> <p>jedoch mindestens 50 % der Festigkeit im Anlieferungszustand: ≥ 0,5 x $R_{50,m,in,S}$ und ≥ 0,5 x $R_{50,m,in,K}$ und $R_{50,m,alk}$: ≥ 1000 N/50mm oder $T_{max,m,alk}$ ≥ 20 kN/m</p> <p>Dehnung <i>Schussrichtung:</i> $\epsilon_{m,alk,S}$ [%] ≤ 2,30 % <i>Kettrichtung:</i> $\epsilon_{m,alk,K}$ [%] ≤ 2,00 %</p>
Verbindung von Mauerwerkswänden in Stumpfstoßtechnik mittels Grip Rip H & R Mauerverbinder						Anlage 2 Seite 2 von 3
Kontrollplan der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK), der Fremdüberwachung (FÜ) und der Erstprüfung (EP)						

Nr.	Eigenschaft	Prüfmethode	WPK	EP	FÜ 2 x jährlich	Wert/ Toleranz
8	Bestimmung des Flächengewichtes	EAD 040016-01-0404, Abschnitt 2.2.8	Jede Lieferung	x	x	Rohware: $\geq 278 \text{ g/m}^2 \pm 5\%$; Fertigware: $\geq 335 \text{ g/m}^2 \pm 5\%$
9	Brandverhalten	EAD 040016-01-0404, Abschnitt 2.2.1; EN ISO 11925-2 / EN 13501-1	jährlich	x	x	Klasse E
10	Überprüfung der Zusammensetzung	Prüfung IR-Spektrum, DIN EN 1767	-	x	x ³⁾	hinterlegtes IR-Spektrum ³⁾

Kontrolle am fertigen Erzeugnis (Mauerverbinder aus Glasgittergewebe)

11	Material bzw. Materialklasse, Maßhaltigkeit, Fadenanzahl Fadendichte Flächengewicht	Sichtprüfung ²⁾	Stichprobenartig verteilt über den Fertigungstag	x	x	Anlage 1
12	Kennzeichnung	Überprüfung der Kennzeichnung bzw. Lieferscheine	Stichprobenartig verteilt über den Fertigungstag	x	x	2.2.2

- 1) Prüfung durch eine hierfür anerkannte Stelle
- 2) visuelle Prüfung über 10 Meter
- 3) in Abstimmung mit der Fremdüberwachung ist für die Erstprüfung ein IR-Spektrum zu bestimmen und zu hinterlegen
- 4) 28-tägige Lagerung in alkalischer Lösung 4 Liter (pH 12,5); im Anschluss Neutralisieren durch 5-minütiges Eintauchen in verdünnte Salzsäure (5ml 35%ige HCl auf 4 Liter H₂O); nacheinander in drei Wasserbädern (je 4 Liter) spülen, im Anschluss Lagerung mindestens 48 h bei Normklima (23±2) °C und (50±5) % relativer Feuchte
- 5) an mindestens 10 Proben in Kett- und mindestens 10 Proben in Schussrichtung

Verbindung von Mauerwerkswänden in Stumpfstoßtechnik mittels Grip Rip H & R Mauerverbinder

Kontrollplan der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK), der Fremdüberwachung (FÜ) und der Erstprüfung (EP)

Anlage 2
Seite 3 von 3